



VERMEIDUNG VON SCHÄDEN DURCH RAUCH UND BRANDFOLGEPRODUKTE

Ein Brandschutznachweis bietet nicht immer ausreichenden Brandschutz für das Unternehmen

Jeder Unternehmer sollte sich darüber im Klaren sein, dass ein von bauaufsichtlicher Warte als ausreichend erachtetes Brandschutzkonzept nicht das wirtschaftliche Überleben seines Betriebes nach einem Schadenfall sichert. Die Maßnahmen zum Schutz vor Rauch- und Brandfolgeschäden an Gebäuden, Produktionseinrichtungen und Gütern werden in einem Brandschutznachweis zur Erlangung einer Baugenehmigung in der Regel nicht berücksichtigt. Diese sind keine bauaufsichtlich relevanten Schutzziele und daher auch nicht für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich. Die übliche Formulierung der Schutzziele im Brandschutz in den Bauordnungen sieht so aus:

§ 14 Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes und
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Einhaltung der Schutzziele aus den öffentlich-rechtlichen Vorgaben (Bauordnungen und Sonderbauvorschriften) wird für Industrie und Gewerbebauten üblicherweise durch einen Brandschutznachweis dokumentiert. Hierbei steht der Personenschutz im Vordergrund: Die Sicherheit der Nutzer muss im Brandfall gewährleistet sein, diese müssen zumindest den von einem Brand betroffenen Bereich ohne Gefährdung verlassen können. Die Begriffe „Sachschutz“ oder „Sachwertschutz“ sowie „Schutz vor Betriebsunterbrechung“ kommen im Baurecht nicht vor. Müssen sie auch nicht, denn die bauaufsichtlichen Regelungen dienen in erster Linie der Erfüllung bauaufsichtlich geforderter Schutzziele. Für den Schutz von Sachwerten muss der Betreiber/Unternehmer selbst vorsorgen.



Weitere wichtige Schutzziele

In der Praxis bestehen vielfach weiterführende Schutzziele, die baurechtlich nicht geregelt sind, aber sowohl im (Eigen-)Interesse des Bauherrn und Betreibers als auch des jeweiligen Versicherers liegen.

Zu nennen sind u. a.:

- Schutz von Sach- und Vermögenswerten
- Begrenzen der Betriebsunterbrechung im Fall eines Brandes und Bewahrung der Lieferfähigkeit
- Vermeiden möglicher Beeinträchtigung des Betriebsablaufs- und der gesamten Wertschöpfungskette
- Vermeiden von Imageschäden
- Wirtschaftlichkeit von erforderlichen Schutzmaßnahmen mit Bezug auf Bau- und Betriebskosten

Ein Brand verursacht Schäden durch thermische Einwirkung des Feuers auf die Baustoffe und Bauteile sowie Einrichtungen und Vorräte und ebenso Brandfolgeschäden an Gebäuden, Produktionseinrichtungen und Lagergütern durch Rauch und Ruß. Bereits kleine Brandereignisse können daher zu empfindlichen Schäden führen. Aber auch bei den Großschäden in der Feuerversicherung sind die Brandfolgeschäden mit Abstand der häufigste Grund, warum ein Schaden zu einem Großschaden wird. Siehe dazu die Tabelle Großschadenstatistik der Versicherer von 2008 bis 2017 (vorläufige Auswertung). ▶





Hauptursachen für den Schadenumfang		Anzahl der Nennungen 2008 – 2017		Zugehöriger Schaden- aufwand + Selbstbehalt 2008 – 2017	
		absolut in Mio. Euro	Anteil in %	absolut in Mio. Euro	Anteil in %
0	Sonstiges / Unbekannt	669	36,2	2.020,7	32,7
1	Unzureichende Löschwasserversorgung	26	1,3	105,9	1,7
2	Explosion	90	4,7	494,9	8,0
3	Ungenügende bauliche Trennung	163	8,4	685,0	11,1
4	Bauteile aus/mit brennbaren Baustoffen oder unzureichender Feuerwiderstandsfähigkeit	328	17,0	1.118,0	18,1
5	Versagen von automatischen Brandmelde- oder Löschanlagen	12	0,6	131,3	2,1
6	Anhäufung brennbarer oder explosionsgefährlicher Stoffe	478	24,7	2.188,1	35,4
7	Folgeschäden (z. B. durch Ruß, korrosive Gase, Verschmutzung mit giftigen oder radioaktiven Stoffen)	994	51,4	3.667,9	59,4
8	Späte Brandentdeckung oder späte/erschwerte Brandbekämpfung	224	11,6	1.030,2	16,7

Bei der Angabe der Hauptursachen sind Mehrfachnennungen zulässig, um dem Zusammenwirken mehrerer Gründe für die Entstehung eines Großbrandes Rechnung zu tragen. Großschäden: Schadenssumme größer 500.000 Euro

Großschadenstatistik 2008 bis 2017 (Sachschäden Feuer, alle Sparten). Hauptursachen, warum ein Schaden zu einem Großschaden wird. Der Anteil an Schadenaufwand durch Rauch und korrosive Gase liegt über 50 Prozent. Quelle: GDV

Die Ersteller der Brandschutzkonzepte im Zuge einer Baugenehmigung weisen auf die Gefahren durch Rauch und korrosive Gase und die dadurch möglicherweise entstehenden betriebswirtschaftlichen Schäden häufig nicht oder nicht ausreichend hin. Es gehört nach allgemeinem Verständnis auch nicht zu deren Auftrag. Zahlreiche Sachverständige, die Brandschutznachweise erstellen, bestätigen auf Nachfrage, dass die Auftraggeber i. d. R. eine Baugenehmigung für ein Gebäude wünschen, welche mit einem möglichst geringen Aufwand erlangt wird.

Es ist aus Sicht des Autors aber zu kurz gedacht, wenn es Bauherren allein aus Kostengründen häufig nicht wünschen, zusätzliche (insbesondere bauliche und anlagentechnische) Maßnahmen zum Schutz vor Feuer und Rauch umzusetzen. Sie denken, derartige Maßnahmen dienen nicht dem Wertschöpfungsprozess und verursachen zudem weitere Kosten, z. B. durch Prüfung und Instandhaltung. Was sie dabei komplett übersehen, ist die Tatsache, dass solche Maßnahmen aber erfahrungsgemäß helfen können, das Überleben eines Betriebes nach einem Brandereignis zu sichern.

GDV-Publikation erläutert Gefahren und Risiken

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat eine Projektgruppe aus Brandschutzexperten der Versicherer und aus der Industrie ins Leben gerufen, die Hinweise zur Vermeidung von Schäden durch Rauch und Brandfolgeprodukte zusammengestellt hat.

Diese neue GDV-Publikation „**Vermeidung von Schäden durch Rauch und Brandfolgeprodukte; Gefahren, Risiken, Schutzmaßnahmen**“ (VdS 3400) erläutert Gefahren und Risiken. Es werden Maßnahmen beschrieben, mit denen angepasste Schutzkonzepte insbesondere für den Sachschutz geplant und umgesetzt werden können. Dies schließt auch die Reduzierung von Betriebsunterbrechungen ein.

Die Publikation wendet sich an Betreiber – hier nicht nur an die technischen Mitarbeiter, sondern insbesondere auch an das verantwortliche Management – sowie an Planer und übrige am Brandschutz interessierte Kreise.



Ein PDF zum kostenlosen Download und gedruckte Exemplare können bei VdS Schadenverhütung bezogen werden. Kontakt über:

- shop.vds.de/de/produkt/vds-3400/

Marco van Lier
GDV Schadenverhütung
Berlin

Den meisten Unternehmern fehlt – zum Glück – die Erfahrung mit Bränden im eigenen Betrieb. Dennoch ist die Gefahr eines Brandes ständig vorhanden. Deutsche Gerichte haben diesen Zusammenhang in der Vergangenheit so ausgedrückt:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ ■

Quelle: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen 5K 101/85 vom 14.11.1985; Oberverwaltungsgericht Münster 10 A 363/86 vom 11.12.1987.

LITERATURVERWEISE

- [1] „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ – Bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung (Ein Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht von G. Famers und J. Messerer). Zu finden unter: www.vds.de/sus317a
- [2] Änderung der Musterverordnungen für Versammlungsstätten und Verkaufsstätten und der Muster-Industriebaurichtlinie – Auswirkungen für die Feuerwehr (Ein Artikel, in dem Peter Bachmeier von der Berufsfeuerwehr München die wesentlichen Änderungen zusammengefasst hat). Zu finden unter: www.vds.de/sus317b
Nachdruck aus s+s report 3/2017